

Bundspersonalverordnung (BPV)

Änderung vom 23. Januar 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹ wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 2 Bst. d

² Sie hat eine zentrale Rolle bei der Koordination und Umsetzung der bundesrätlichen Personalpolitik und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

d. *Aufgehoben*

Art. 52 Abs. 6

⁶ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 kann bis 5 Prozent der Stellen der Klassen 1–31 in Bezug auf die ordentliche Bewertung eine Klasse höher einreihen; Voraussetzung dafür ist eine durch die angestellte Person begründete Funktionserweiterung. Unter der gleichen Voraussetzung können in jedem Departement bis 5 Prozent der Stellen der Klassen 32 und höher, mit Ausnahme der Stellen nach Artikel 2 Absatz 1, in Bezug auf die ordentliche Bewertung eine Klasse höher eingereiht werden.

Art. 53 **Bewertungsstellen**
(Art. 15 BPG)

¹ Bewertungsstellen für die Funktionen in der Bundesverwaltung sind:

- a. die Vorsteherin oder der Vorsteher des EFD für die Funktionen der Klassen 32 bis 38;
- b. die Departemente für die Funktionen der Klassen 1 bis 31.

² Die Departemente können einen Teil der Bewertungskompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Gruppen und Bundesämter delegieren.

Art. 54 und 55

Aufgehoben

¹ SR 172.220.111.3

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

23. Januar 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz